

# **BGer 5A\_698/2024 vom 30. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_698\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_698_2024)

FR: TF 5A\_698/2024 du 30 janvier 2025

IT: TF 5A\_698/2024 del 30 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Beschluss des Obergerichts ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Strengere Anforderungen gelten für Verfassungsrügen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). In der Beschwerdeschrift ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 134 I 83 E. 3.2; 142 III 364 E. 2.4). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

### **E. 3**

Zu Unrecht beanstandet die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 BV eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in seinem Teilgehalt des Anspruchs auf einen begründeten Entscheid. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass sie inhaltlich nicht mit der vorinstanzlichen Begründung einverstanden ist. Ein allenfalls rechtsfehlerhaftes Urteil beschlägt indes nicht die Begründungspflicht, sondern die vorinstanzliche Rechtsanwendung ( BGE 146 II 335 E. 5.2; 145 III 324 E. 6.1).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat erwogen, die Beschwerde genüge den Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung nicht. Ausserdem sei der Beschwerde-Weiterzug verspätet erfolgt. Der bezirksgerichtliche Entscheid sei per Gerichtsurkunde an die Beschwerdeführerin versandt worden. Eingeschriebene Sendungen würden bei einem Postrückhalteauftrag stets am siebten Tag nach ihrem Eintreffen auf dem Postbüro am Wohnort der Empfängerin als zugestellt gelten, falls diese mit einer Zustellung rechnen musste. Die Sendung sei gemäss Sendungsnachweis der Post am 29. Mai 2024 bei der Poststelle am Wohnort der Beschwerdeführerin eingetroffen und von der Post am 3. Juni

2024 wegen eines Rückhalteauftrags an das Bezirksgericht zurückgesandt worden. Es bestehe kein Grund, an diesem Sendungsverfolgungsbeleg zu zweifeln. Abgesehen davon bringe die Beschwerdeführerin keinen Grund vor und ein solcher sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Sendung bei Fehlen eines Postrückhalteauftrags hätte zurückgeschickt werden sollen. Weil die Beschwerdeführerin, welche das Verfahren vor Bezirksgericht mit ihrer Beschwerde eingeleitet habe, mit einer Zustellung rechnen musste, gelte der angefochtene Beschluss am 5. Juni 2024 als zugestellt. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie keine Abholungseinladung erhalten habe, sei unerheblich. Die Zustellfiktion greife und die Frist von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO sei in Gang gesetzt worden; es seien keine Umstände dargelegt worden, welche die natürliche Vermutung der ordnungsgemässen Zustellung der Abholungseinladung widerlegen würden. Weil die Beschwerdefrist am 6. Juni 2024 zu laufen begonnen und am Montag, 17. Juni 2024 geendet habe, habe die Beschwerdeführerin die zehntägige Beschwerdefrist mit ihrer Eingabe vom 28. Juni 2024 nicht mehr wahren können. Eine Wiederherstellung dieser Frist falle sodann ausser Betracht, weil die Beschwerdeführerin keine entsprechenden Gründe geltend mache. Auf die Beschwerde sei (auch) aus diesem Grund nicht einzutreten.

## **E. 5**

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass sie die Beschwerde an die Vorinstanz verspätet erhoben hat. Entgegen der Annahme der Vorinstanz habe sie einen Postrückhalteauftrag gar nie erteilt. Ausserdem habe sie nie eine Abholungseinladung erhalten. Zur Begründung führt sie aus, dass diese beiden Vorgänge ansonsten im zugehörigen Sendungsprotokoll ("Track & Trace") der Schweizerischen Post so vermerkt worden wären. Im Übrigen könne man eine Sendung erst dann in einer Postfiliale abholen, wenn man eine Abholungseinladung erhalten habe.

### **E. 5.1**

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Obergericht habe willkürlich behauptet, dass sie einen Rückhalteauftrag erteilt habe, fehlt eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Erwägung, wonach in diesem Punkt kein Grund bestehe, am Sendungsverfolgungsbeleg zu zweifeln. Gemäss dem Sendungsnachweis der Post, auf welchen das Obergericht grundsätzlich abstellen durfte, wird als Grund für die bereits am Montag, 3. Juni 2024 erfolgte Rücksendung ausdrücklich ein bestehender Auftrag "Post zurückbehalten" genannt (vgl. angefochtener Beschluss mit Hinweis auf die kantonalen Akten, postalische Sendungsverfolgung; act. 16/3). Auf die insoweit appellatorische Kritik der Beschwerdeführerin ist nicht einzutreten ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. vorne E. 2).

### **E. 5.2**

Wird eine eingeschriebene Mitteilung infolge eines Postrückhalteauftrags nicht abgeholt, so gilt diese am siebten Tag nach ihrem Eintreffen bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt, soweit der Adressat mit der fraglichen Zustellung hat rechnen müssen ( BGE 141 II 429 E. 3; 134 V 49 E. 4; GSCHWEND, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 22 zu Art. 138 SchKG ). Denn sonst könnte die gesetzliche Zustellfiktion durch Parteivorkehrungen beliebig unterlaufen werden ( BGE 141 II 429 E. 3.3.2; Urteil 6B\_1430/2020 vom 15. Juli 2021 E. 1.3). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie entgegen der Annahme der Vorinstanz keine Abholungseinladung erhalten habe, erweist sich in diesem Zusammenhang als nicht

entscheiderheblich. Die tatsächlichen Darlegungen der Beschwerdeführerin zum Nichterhalt einer Abholungseinladung decken sich zwar mit den Informationen der Schweizerischen Post, d.h. den Daten aus der Sendungsverfolgung mit "Track & Trace". Bei Vorliegen eines Postrückhalteauftrags ist ein tatsächlicher Versuch einer physischen Zustellung (so dass eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt würde) jedoch nicht vorgesehen und eine Abholungseinladung stellt in einem solchen Fall für die Zustellfiktion auch keine Voraussetzung dar (vgl. dazu BGE 141 II 429 E. 3.3.3; ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC, Fristen und Fristberechnung im Zivilprozess, 2021, Rz. 217; GASSMANN, Die Zustellung von Verfügungen im eidgenössischen Steuerrecht, 2024, S. 98). Dass die Beschwerdeführerin mit der fraglichen Zustellung rechnen musste, ist unbestritten geblieben und steht ausser Zweifel. Vor dem Hintergrund der vorstehend zitierten Rechtsprechung hat das Obergericht daher zu Recht festgehalten, dass der bezirksgerichtliche Beschluss vom 27. Mai 2024 der Beschwerdeführerin am siebten Tag nach dem Eintreffen der Sendung auf dem Postbüro an ihrem Wohnort und damit am 5. Juni 2024 als zugestellt galt. Der Beschwerde-Weiterzug ist folglich nicht innert der zehntägigen Frist gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG erfolgt und die Vorinstanz ist auf die Beschwerde vom 28. Juni 2024 zu Recht nicht eingetreten.

#### **E. 6**

Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, dass ihre Eingabe vom 28. Juni 2024 vom Obergericht trotz Fristversäumnis jedenfalls als Anzeige auf Feststellung der Nichtigkeit hätte entgegengenommen werden müssen, nachdem das Bezirksgericht das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes zu Unrecht verneint habe. Indes gaben die Vorbringen der Beschwerdeführerin keinen Anlass, die Frage einer allfälligen Nichtigkeit von Amtes wegen aufzugreifen. Mit Bezug auf die von der Beschwerdeführerin namentlich beanstandete Angabe des Forderungsgrunds nach Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG hat bereits das Bezirksgericht unter Hinweis auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung festgehalten, dass selbst das Fehlen jeglichen Hinweises nicht zur Nichtigkeit des Zahlungsbefehls geführt hätte ( BGE 142 III 210 E. 4.1; 121 III 18 E. 2a und 2b; vgl. auch Urteile 4A\_304/2024 vom 5. November 2024 E. 6.3 und 5A\_861/2013 vom 15. April 2014 E. 2.2, in: Pra 2014 Nr. 70 S. 516). Nicht zielführend ist es auch, die Betreibung pauschal als rechtsmissbräuchlich und schikanös zu bezeichnen.

#### **E. 7**

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.